

Ratsfraktion DIE LINKE. Gladbeck,  
Lambertstraße 7, 45964 Gladbeck  
Franz Kruse, Ratsherr

An  
den Vorsitzenden des  
Rates der Stadt Gladbeck  
Herrn Bürgermeister  
Ulrich Roland

dlfd. Bürgermeisterbüro

Ratsfraktion DIE LINKE. Gladbeck

Franz Kruse

Ratsherr

Welheimer Str. 198  
45968 Gladbeck

Telefon: 02043 / 39319  
Franzkruse@web.de

Datum: 09.12.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Roland,

für den Punkt 6 der heutigen Ratssitzung, „Interkommunale Zusammenarbeit –Ergebnisse der Finanzkommission-“ stelle ich für die Ratsfraktion DIE LINKE.Gladbeck folgenden

### **Änderungsantrag:**

Wegen der absehbaren Problematiken bei der Umsetzung der bisher nur im groben Entwurf vorliegenden Konzepte zur Einsparung in diversen Themenfeldern beantrage ich, dass der Rat folgende Präambel des vorliegenden Beschlussentwurfes beschließen möge:

#### **Präambel:**

*Der Rat der Stadt Gladbeck sieht die im Zuge der Finanzkrise sich zuspitzende Situation der Städte im Kreis Recklinghausen mit großer Sorge. Er bekennt sich zum Ziel der kreisweiten Zusammenarbeit bei den Haushaltskonsolidierungen und stimmt daher den von der Finanzkommission im Kreis Recklinghausen erarbeiteten Themenfeldern*

*zur interkommunalen Zusammenarbeit bei den Einsparbemühungen konkret unter folgenden für die Stadt Gladbeck wichtigen Bedingungen zu:*

- *Das Recht der Stadt Gladbeck auf demokratische Selbstverwaltung entsprechend § 78 (1) der Landesverfassung und des §1 (1) der Gemeindeordnung darf nicht angetastet werden. Ausgehend von der Tatsache, dass der „Finanzkommission Kreis Recklinghausen“ die direkte demokratische Legitimation fehlte, müssen alle im Zuge der entsprechend Punkt 5, Satz1 des Beschlusentwurfes noch durchzuführenden Konkretisierungen der erarbeiteten Konzepte dem Rat vor ihrer Umsetzung zur Beschlussfassung dem Rat vorgelegt werden.*
- *Die ortsnahe Bürgerorientierung der Gladbecker Verwaltung muss – bei allem Bemühen um äußerste Sparsamkeit– in allen Themenfeldern erhalten bleiben Deshalb müssen den Einwohnern und auch den Verwaltungsmitarbeitern Gladbecks in ihrer Stadt weiterhin leistungsfähige Anlaufstellen zur fachlichen Beratung, Antragstellung und sonstigem Service vor Ort angeboten werden. Insbesondere für die Gladbecker Migranten und für die zumeist älteren Bürger, welche der Grundsicherung bedürfen, müssen diese Ämter weiterhin in Gladbeck zur Verfügung stehen.*
- *Es soll geprüft werden, ob eine Zusammenarbeit mit den Städten Bottrop und Gelsenkirchen in bestimmten Themenfeldern –zu nennen wäre hier zuvorderst der Brandschutz und Rettungsdienst– sinnvoller wäre als eine Zusammenarbeit mit den Kreisgemeinden.*
- *Die kreisweite Zusammenarbeit darf für Gladbeck nicht zusätzliche Aufgaben, neue Kosten oder Nachteile für Gladbecks Bürger verursachen.*

Diese Präambel hat zur Folge, dass der Text des bisherigen Beschlusentwurfes im Punkt 5 verändert werden muss.

Punkt 5 beinhaltet derzeit die nahezu bedingungslose Unterwerfung der Stadt Gladbeck unter die Sparkonzepte, von denen aufgrund der noch nicht vorgenommenen Konkretisierung nicht klar ist, welche Folgen die Umsetzung für unsere Stadt haben wird. Abgesehen davon, dass eine vorausseilende bedingungslose Unterwerfung der Politik unter die Ergebnisse von noch nicht genau erkennbaren Verwaltungsplanungen auf keinen Fall zustimmungsfähig sein kann, würde sich aus der Benennung von Bedingungen in der Präambel und dem Verbleib der nahezu bedingungslosen Unterwerfung in Punkt 5 ein innerer Widerspruch im

dann neuen Gesamtbeschluss ergeben. Der Punkt 5 muss also verändert werden. Ich beantrage daher folgende textliche Änderung im Punkt 5.

Bisher lautet der zweite Satz des Punkt 5:

„Städte und Kreis verpflichten sich zur Umsetzung, sofern nicht dadurch für die jeweilige Stadt bzw. den Kreis ein finanzieller Nachteil entsteht.“

Neu soll dieser Satz so beschlossen werden:

*„Die Stadt Gladbeck verpflichtet sich unter der Maßgabe der in der Präambel genannten Bedingungen zur Umsetzung.“*

Mit freundlichen Grüßen

---

– Franz Kruse –

---

**Quellen:**

[http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB\\_II/II.2/Gesetze/Verfassung\\_NRW.jsp](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetze/Verfassung_NRW.jsp)

Artikel 78

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung durch ihre gewählten Organe.

---

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl\\_text\\_anzeigen?v\\_id=2320021205103438063#det221843](https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2320021205103438063#det221843)

**Grundlagen der Gemeindeverfassung**

**§ 1**

**Wesen der Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.
-